

Satzung des Familientreff Moosach e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der am 01.12.1987 gegründete Verein trägt den Namen „Familientreff Moosach e.V.“ (ehemals „Müttertreff Moosach e.V.“) und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist München.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein dient der Volksbildung. Der Verein dient der freien Wohlfahrtspflege und der Förderung der Erziehung.

Zweck des Vereins ist die Förderung sozialer Kontakte zwischen Elternteilen sowie Erziehungsberechtigten und ihren Kleinkindern und die Unterstützung der Familien bei der Bewältigung ihrer Alltagssituation. Dies soll erreicht werden durch gegenseitigen Informationsaustausch, Laienberatung und Kurse, die in Eigeninitiative durchgeführt werden z. B. durch Aktivitäten im grobmotorischen, feinmotorischen, kognitiven und kreativen Bereich. Ebenso wird angestrebt, nachbarschaftliche Einbeziehung und Verbindung von verschiedenen sozialen Schichten, Nationalitäten, Geschlechtern und Generationen herzustellen.

- (2) Der Verein kann seine Betreuungsmaßnahmen in Form der offenen Fürsorge durchführen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Ausstattung und Unterhaltung des Familienzentrums für Mitglieder und Nichtmitglieder im Rahmen des satzungsgemäßen Zweckes.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sowie Familie werden, die seine Ziele unterstützt (§2). Als Familie gelten dabei die Erziehungsberechtigten, deren Kinder sowie die Großeltern der Kinder.

- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für sechs Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Organe des Vereins

Beschlussberechtigte Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung b) Vorstand c) Plenum d) Leitung

§ 5a Ordnungen

- (1) Der Verein gibt sich Ordnungen.
- (2) Gegenstand von Ordnungen können alle vereinsinternen Themenfelder sein, sofern diese nicht durch Satzung einem anderen Organ übertragen wurden.
- (3) Neufassungen oder Änderungen von Ordnungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der erschienenen Vereinsmitglieder. Über Ordnungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn dies in der Einladung als Tagesordnungspunkt hingewiesen wurde und dabei der bisherige als auch der neu vorgesehene Text der Ordnung beigefügt wurde.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 16). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 7 Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind 5 Personen:
 - a) Vorsitzende/Vorsitzender,
 - b) stellvertretende/r Vorsitzende/r,
 - c) Schriftführer*in,
 - d) Kassierer*in,
 - e) Beisitzer*in
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über EURO 300,-- [in Worten: Dreihundert] muss der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten werden. Bis

zu zwei Vorstandsmitglieder haben Einzelvollmacht gegenüber der Bank. Die Ernennung der Vorstandsmitglieder mit Einzelvollmacht erfolgt in der Mitgliederversammlung.

- (3) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch ein Mitglied des Vorstands in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens fünf Tage.

Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder – darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende –

- (4) Für ehrenamtliche Vorstandstätigkeit kann eine Aufwandsentschädigung bezahlt werden. Den Mitgliedern des Vorstandes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Zahlung einer Ehrenamtspauschale nach i.S.d. § 3 Nr. 26 a EStG gewährt werden.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ (§ 5) des Vereins übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Aufstellung der Tagesordnung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen,
 - c) Erstellen des Haushaltsplans und des Jahresberichtes, Buchführung,
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
 - f) Bildung von Rücklagen,
 - g) Überwachung der Beschlüsse des Plenums (§§ 12/13)
 - h) Regelmäßige, intensive und dokumentierte Überwachung der Personen mit Einzelvollmacht gegenüber der Bank, insbesondere in der Einarbeitungszeit.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern umgehend schriftlich mitgeteilt werden.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand und höchstens vier Nachrücker*innen werden von der Mitgliederversammlung in zwei separaten Wahlgängen für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Der/Die Vorsitzende/r wird von der Mitgliederversammlung in besonderem Wahlgang bestätigt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird die erste Nachrücker*in in den Vorstand berufen. Lehnt diese die Ernennung ab, sind jeweils die nächsten Nachrücker*innen zu fragen. Lehnen auch diese ab oder sind keine weiteren Nachrücker*innen vorhanden, wird zum Zwecke von Neuwahlen der Nachrücker*innen eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 6 Monaten einberufen.
- (4) Hauptamtliche Mitarbeiter*innen des Vereins haben kein passives Wahlrecht, d.h. sie können nicht in den Vorstand gewählt werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 10% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - a) Wahl des Vorstandes und der Nachrücker*innen
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichts des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses; Entlastung des Gesamtvorstandes
 - c) Bestellung von zwei Rechnungsprüfer*innen für 1 Jahr, die weder dem Vorstand angehören noch beim Verein entgeltlich beschäftigt sind.
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) Konzept und Ziele des Vereins
 - f) Trägerschaften und Projekte
 - g) Anschaffungen und Aufnahme von Darlehen ab EURO 3.000,- [in Worten: Dreitausend] (gilt nur im Innenverhältnis)
 - h) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
 - i) Satzungsänderungen
 - j) Auflösung des Vereins
 - k) Bestätigung der Einzelvollmacht der Leitungsstelle gegenüber der Bank
 - l) Bestätigung zweier Vorstandsmitglieder für die Einzelvollmacht gegenüber der Bank, nach Vorschlag durch die Vorstandsmitglieder.
- (3) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde

und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde.

- (6) Pro Mitgliedschaft (natürliche Person oder Familie) gibt es eine Stimme.

§ 12 Plenum

- (1) Das Plenum findet in der Regel in monatlichen Abständen statt und dient dem Informationsaustausch, der Beschlussfassung über Aktivitäten und deren Koordination der beschlossenen Aktivitäten.
- a) Es setzt sich zusammen aus Mitgliedern des Vereins und Besucher*innen. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder.
 - b) Die Einladung erfolgt spätestens eine Woche vor dem Treffen durch Aushang im Familientreff.
 - c) Die Tagesordnungspunkte können von allen Teilnehmer*innen auf der aushängenden Einladung vorgeschlagen werden.
- (2) Dem Vorstand obliegt, hinsichtlich finanzieller und rechtlicher Angelegenheiten, bei Beschlüssen des Plenums mit einfacher Mehrheit ein Vetorecht bis zu einer Woche nach Aushang der Beschlussfassung (Protokoll).

§ 13 Aufgaben des Plenums

Die Aufgaben des Plenums sind insbesondere:

1. Terminplanung für das laufende Jahr
2. Vorplanung von Veranstaltungen
3. Gründung von Arbeitsgruppen (AG)
4. Entscheidung über Beschlussvorlagen aus den Arbeitsgruppen
5. Anschaffungen bis EURO 3.000,-- [in Worten: Dreitausend] (gilt nur im Innenverhältnis)
6. Entscheidung über Kursangebote
7. Festlegung von Raumnutzungsgebühren
8. Änderung und Genehmigung des Handbuchs im Rahmen der Qualitätssicherung

§ 14 Leitung

- (1) Die Leitung kann aus mehreren Stellen bestehen. Die Leitungsstellen werden vom Vorstand mit Arbeitsvertrag besetzt.
- (2) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit bestimmen, dass die Leitungsstelle, welche für die Finanzen zuständig ist, eine Einzelvollmacht gegenüber der Bank erhält. Nach der Einarbeitungszeit muss die Einzelbevollmächtigung in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

§ 15 Zuständigkeit der Leitung

Die Leitung ist für alle, ihr von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand durch Vorstandsbeschluss übertragenen Angelegenheiten des Vereins zuständig.

§ 16 Beurkundung von Beschlüssen

Die in den Mitgliederversammlungen, den Vorstandssitzungen und im Plenum gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Versammlungsleiter*in und der Protokollführer*in der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 17 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Bayern in München, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat